

# Spezifikation SBB Standard – Ladungsträger

Version Status

V2.0

**Freigegeben** 

Mögliche Werte: in Arbeit [default] / geprüft / freigegeben / ungültig

V1.1

Gültig ab
Inkrafttreten / bei dritten ab Versand der Unterlagen
Bei Auftragsvergabe, Ende Verjährungsfrist

Spezifikation SBB Standard - Ladungsträger

**BBA 20044497** 

Klassifikation

**Ersetzt Version** 

Dokumentname Dokumentennummer

Sämtliche in diesem Dokument enthaltenen Informationen gelten rechtlich als vertraulich. Im Zweifel sind sie vertraulich zu behandeln. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungs- und Abgabepflichten.

## Änderungskontrolle

Version	Datum	Ausführende Stelle	Bemerkungen / Art der Änderung
V0.01	07.07.2011	Heinz Baumann	Draft
V0.02	19.07.2011	Heinz Baumann	Textliche Anpassung von M. Blass
V0.03	29.08.2011	Heinz Baumann	Textliche Anpassung an Logistikspezifikation für Ladungsträger SBB
V0.04	14.01.15	Raoul Büttiker	Textliche Anpassung / Ladungsträger Ergänzung
V2.0	19.04.2017	Prparim Vejseli	Anpassung auf Prparim Vejseli

## Prüfung

Version	Prüfdatum	Prüfende Stelle	Bemerkungen
V1.1	26.05.2015	P-OP-MLO-LOG	Freigabe: u214997 Döös Roger
V2.0	19.04.2017	P-OP-MLO-LOG	U208343 Christof Spielmann

## Freigabe P-OP

Version	Freigabe- Datum	Freigebende Stelle/n	Bemerkungen
V1.1	26.05.2015	P-OP-MLO-LOG	Freigabe: u214997 Döös Roger
V1.1	14.05.2015	P-OP-MLO-LOG-KU	Freigabe : u218873 Büttiker Raoul
V2.0	19.04.2017	P-OP-MLO-LOG-KU	U166183 Prparim Vejseli



## **INHALTSVERZEICHNIS:**

1 2	ZIELE UND INHALT DIESES DOKUMENTES	3
<u>2</u> <u>!</u>	DEFINITION DER STANDARD – LADUNGSTRÄGER BEI SBB P-OP	3
2.1	ALLGEMEINE ANWEISUNGEN UND STANDARDDEFINITIONEN	3
	1 ZUSTANDSBESCHREIBUNG FÜR DIE SBB STANDARD LADUNGSTRÄGER	3
2.1.	2 DELIMITION DEN GDB GT/MB/MB ENDONGGEN	3
	3 TAUSCHKRITERIEN / EPAL – NORM	9
2.1.	4 DIE ANGELIEFERTEN LADUNGSTRÄGER MÜSSEN SICH IN EINEM EINWANDFREIEN ZUSTAND	
	INDEN.	10
2.2	Änderungsrecht der SBB	11
2.3	VERPACKUNGS-, TRANSPORT-, ABLADE- UND ENTSORGUNGSKOSTEN	11
2.4	Massnahmen bei Nichteinhaltung der Anweisung "Ladungsträger SBB"	11
3 5	SBB-INTERNES CONTROLLING	11
<u>4 l</u>	LIEFERANTEN-KVP / LIEFERANTENBEWERTUNG	11



#### Ziele und Inhalt dieses Dokumentes 1

Die vorliegende Spezifikation ,, SBB Standard – Ladungsträger " enthält Vorgaben und die Definition für den von der Firma (Lieferantin) zu verwendenden Ladungsträger und ermöglicht somit eine effiziente und kostengünstige Abwicklung der Lieferungen und des Handlings in den Logistikbetrieben und in der Produktion bei der SBB. Zudem regelt diese Spezifikation die Konsequenzen / Folgen bei Nichteinhaltung der Vorgaben dieser Spezifikation.

## Definition der Standard – Ladungsträger bei SBB P-OP

## Allgemeine Anweisungen und Standarddefinitionen

## 2.1.1 Zustandsbeschreibung für die SBB Standard Ladungsträger

- Die angelieferten Ladungsträger müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden.
   Für den Austausch der Paletten gilt die EPAL Norm.
- Defekte Ladungsträger werden von der SBB nicht akzeptiert.
- Nur die durch die SBB definierten Ladungsträger garantieren einen störungsfreien Materialfluss, dies auf betrieblicher und auf internationaler Ebene – bei Logistik, Transport und Lagerung.

#### Definition der SBB Standard Ladungsträger 2.1.2

> Bezeichnung EUR => Euro-Palette

120 x 80 x 15 cm



> Bezeichnung E1 => Euro-Palette mit einem Rahmen

120 x 80 x 55 cm





> Bezeichnung E2 => Euro-Palette mit zwei Rahmen

120 x 80 x 95 cm



Bezeichnung E3 => Euro-Palette mit drei Rahmen 120 x 80 x 135 cm



Bezeichnung E4 => Euro-Palette mit vier Rahmen
120 x 80 x 175 cm





## > Bezeichnung F => F- Palette

240 x 80x 15 cm



# > **Bezeichnung F1** => F- Palette mit einem Rahmen 240 x 80 x 55 cm



# > **Bezeichnung F2** => F- Palette mit zwei Rahmen 240 x 80 x 95 cm





Bezeichnung F3 => F- Palette mit drei Rahmen 240 x 80 x 135 cm



> Bezeichnung F4 => F- Palette mit vier Rahmen 240 x 80 x 175 cm



> Bezeichnung G => G- Palette

240 x 120 x 15 cm





> Bezeichnung G1 => G- Palette mit einem Rahmen

240 x 120 x 55



Bezeichnung G2 => G- Palette mit zwei Rahmen 240 x 120 x 95



Bezeichnung G3 => G- Palette mit drei Rahmen 240 x 120 x 135





> Bezeichnung G4 => G- Palette mit vier Rahmen

240 x 120 x 175 cm



➤ Bezeichnung Pal. Deckel => Palettendeckel passend auf Europalette mit Rahmen







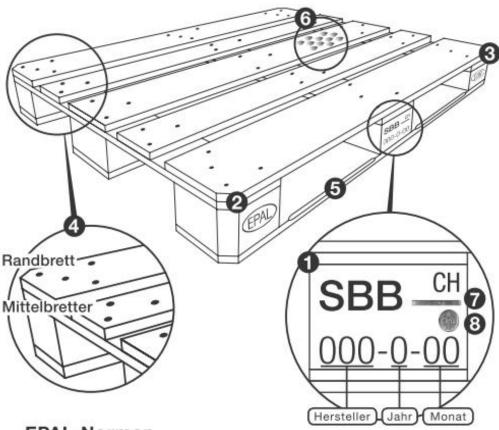
#### Tauschkriterien / EPAL - Norm 2.1.3



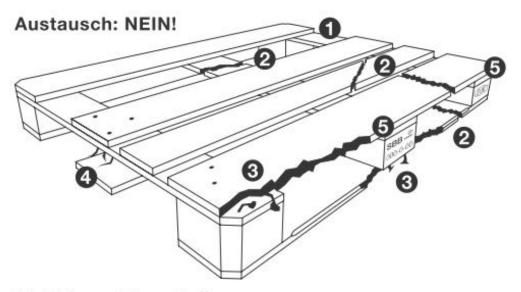
CH-3292 Busswil

EPAL NK Schweiz T ++41 32 384 40 86 info@epal.ch F ++41 32 384 40 88

www.epal.ch



- **EPAL-Normen**
- 1 Brandzeichen einer europäischen Bahngesellschaft
- 2 Brandzeichen der European Pallet Association (EPAL)
- 3 Brandzeichen des europäischen Palettenpools (EUR)
- 4 Genormtes Nagelbild
- 5 Angefaste Bodenbretter
- 6 Keine Schimmelbildung
- 7 Qualitätsprüfklammer mit EPAL-Qualitätszeichen
- 8 Nach der Reparatur: Qualitäts-Prüfnagel mit EPAL-Qualitätszeichen



## Nicht tauschbar sind:

- Paletten, die den Bau- und Kennzeichnungsvorschriften für Tauschpaletten nicht entsprechen (EPAL-Normen).
- Paletten, bei denen...
  - 1 ein Brett fehlt.
  - 2 ein Brett quer oder schräg gebrochen ist.
  - 3 ein Bodenrand- oder Deckrandbrett so abgesplittert ist, dass mehr als ein Nagelschaft sichtbar ist; oder mehr als zwei Bodenrand- oder Deckrandbretter so abgesplittert sind, dass pro Brett ein Nagelschaft sichtbar ist.
  - 4 ein Klotz fehlt oder so gespalten ist, dass mehr als ein Nagel sichtbar wird.
  - 5 nicht mindestens ein Zeichen der Bahn und ein Zeichen EUR vorhanden ist.

## Ebenfalls nicht tauschbar sind Paletten, wenn...

- deren allgemeiner Zustand schlecht ist.
- die Tragfähigkeit nicht mehr gewährleistet ist.
- die Vertschmutzung so stark ist, dass das Ladegut verschmutzt wird.
- mehrere Klötze stark abgesplittert sind.
- offensichtlich Bauteile verwendet wurden, die den Vorschriften nicht entsprechen.

## 2.1.4 Die angelieferten Ladungsträger müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden.



## 2.2 Änderungsrecht der SBB

Die SBB behält sich ausdrücklich das Recht vor, aus betrieblichen Gründen Anpassungen an der Standarddefinition gemäss Ziffer 2.1.2 vorzunehmen, sowie sonstige Spezialgebinde zu verlangen.

## 2.3 Verpackungs-, Transport-, Ablade- und Entsorgungskosten

Die Beschaffung der Verpackung ist Aufgabe der Firma und erfolgt zu derer Lasten. Gemäss Ziffer 8.3 AGB RKomp müssen – nebst anderen Vergütungselementen - sämtliche Verpackungs-, Transport-, und Abladekosten sowie die Entsorgungskosten bzw. die Kosten des Abholen von nicht umweltfreundlichen Verpackungen im Pauschalpreis der Artikel enthalten sein.

## 2.4 Massnahmen bei Nichteinhaltung der Anweisung "Ladungsträger SBB"

Hält die Firma die in dieser Logistikspezifikation aufgeführten Anforderungen nicht ein, so liegt ein Mangel gemäss Ziffer 5.5 AGB RKomp vor. Somit kann die SBB gemäss dem in Ziffer 3 beschriebenen Prozess zu Lasten der Firma die Produkte retournieren oder sämtliche aus der Verletzung dieser Spezifikationen entstehenden Kosten (insb. Triageaufwand der SBB usw.) sowie sämtliche zwecks Einhaltung dieser Spezifikation anfallenden Kosten (neuer Ladungsträger, neu verpacken, zusätzliches Handling etc.) der Firma in vollem Umfang verrechnen.

## 3 SBB-internes Controlling

Der zuständige Lagerleiter / Wareneingangsverantwortliche kontrolliert die Einhaltung dieser Spezifikation und erfasst Abweichungen mittels einer RNC+ Meldung.

Zudem sorgt der zuständige Lagerleiter / Wareneingangsverantwortliche dafür, dass:

- der verantwortliche Einkäufer und Ladungsträgerverantwortliche benachrichtigt werden (vgl. zwecks Durchführung der Massnahmen gemäss Ziffer 4 nachstehend)
- > die Verrechnung zu Lasten der Firma durch den Einkauf SBB vollzogen wird.

## 4 Lieferanten-KVP / Lieferantenbewertung

Die Einhaltung dieser Spezifikation wird im Rahmen des Lieferanten-KVP / der Lieferantenbewertung geprüft und gemessen.